

Merkblatt

zur Kündigung der Mitgliedschaft und des Unterpachtvertrages

Liebe Gartenfreunde,

aus gegebenem Anlass möchte der Vorstand einige Hinweise geben die unbedingt bei einer Kündigung beachtet werden müssen.

1. Die Mitgliedschaft und der Unterpachtvertrag müssen schriftlich gekündigt werden.
2. Nach dem Eingang der Kündigung wird der Vorstand mit dem Pächter Festlegungen treffen, wie der Garten zu beräumen und zu übergeben ist.
3. Wenn mit der Kündigung nicht sofort wieder ein neuer Nachfolger vorhanden ist, beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate Die Kündigung muss bis zum 31.12 dem Vorstand schriftlich vorliegen und die Kündigungsfrist ist dann zum 30.06.eines Geschäftsjahres abgelaufen.
4. Findet sich kein neuer Pächter nach der Kündigungsfrist, so wird dem alten Pächter gestattet, bis zu einer Dauer von max. sechs Monaten sein Eigentum (Anpflanzungen und Baulichkeiten) zu entfernen, oder zwecks Wiedervergabe des Gartens kann der abgebende Pächter mit dem Vorstand einen Pflegevertrag (bis zu einem Jahr) abschließen. Danach werden ihm nochmals sechs Monate zur Beräumung des Eigentums gestattet.
5. Kommt der Pächter nach Ablauf der Fristen seiner Beräumungspflicht nicht nach, wird der Vorstand eine Beräumung auf Kosten des abgebenden Pächters veranlassen.
6. Wenn ein Kleingartenbesitzer sein Eigentum verkaufen möchte kann er den Garten von Schätzern des Kleingartenverbandes schätzen lassen.
Da wir keinen eigenen Schätzer haben, wird dieser durch den Vorstand von dem Verband angefordert.
Alle daraus entstehenden Kosten sind vom bisherigen Kleingartenbesitzer zu tragen.
7. Ein Gartentausch unter Pächtern ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
Um Vereinsinteressen wahren zu können, legt der Vorstand die Vergabe von Gärten und deren Pachtnachfolge fest.
8. Mit dem Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft werden dem Antragsteller die aktuelle Satzung, Gartenordnung, Beitragsordnung und ein Unterpachtvertrag ausgehändigt.
Mit der Mitgliedschaft werden die Dokumente des Vereins anerkannt.
9. Nach der Unterzeichnung des Übergabevertrages (Eigentumsregelung) wird zwischen den neuen Pächter und Vorstand der Unterpachtvertrag abgeschlossen. Damit ist die Nutzung des Kleingartens rechtskräftig.

Neukieritzsch, den 12.04.2010